

(— die Anmeldungen von Forderungen sind regelmäßig viel zahlreicher als die Anmeldungen von Drittrechten —) und daß die Zulassung von nachträglichen Forderungsmeldungen auf das Kollokations- und Verteilungsverfahren einen erheblichen Einfluß ausübt, dessen nähere Feststellung (Art. 251 Abs. 2—5) der Gesetzgeber für geboten halten mußte.

Hienach ist der Rekurs dahin gutzuheißen, daß das Konkursamt (Gerichtspräsidium) Kreuzlingen angewiesen wird, die vom Rekurrenten am 25. Mai 1905 gemachte Anmeldung von Eigentumsansprüchen an dem fraglichen Pulke und Drehstuhl (— welche Objekte zur Zeit noch in natura vorhanden sind —) entgegenzunehmen und in Bezug auf diese Ansprüche gemäß Art. 242 SchKG zu verfahren. Denn als Grund für die Zurückweisung der gemachten Anmeldung hat die Vorinstanz und das Konkursamt lediglich — und nach dem gesagten ungerechtfertigter Weise — auf die Versäumung der Eingabefrist des Art. 232 Ziff. 2 abgestellt. Ob den anmeldenden Vindikanten wegen dieser Versäumung nicht immerhin sonstige Rechtsnachteile (— etwa eine Kostenersparspflicht entsprechend Art. 251 Abs. 2 —) treffen, hat, weil nicht zur Beurteilung stehend, unerörtert zu bleiben.

Mit dem gesagten wird neben der die Annahme der Anmeldung verweigernden konkursamtlichen Verfügung vom 26. Mai auch diejenige vom 13. Juni hinfällig, laut welcher das Gerichtspräsidium von Kreuzlingen, in seiner Eigenschaft als Konkursamt handelnd, den Vindikationsanspruch des Rekurrenten als abgewiesen erklärte. Nicht zuerkennen läßt sich dagegen das Begehren des Rekurrenten, das Gerichtspräsidium zur Zulassung der erhobenen Vindikationsklage zu verhalten, indem dasselbe nach diesem Begehren nicht als Konkursamt, sondern als richterliche Behörde zu einer Maßnahme verhalten werden soll.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive teilweise begründet erklärt und damit das Konkursamt Kreuzlingen verhalten, in Bezug auf die fraglichen Eigentumsansprüche des Rekurrenten gemäß Art. 242 SchKG vorzugehen.

84. Entscheid vom 15. Juli 1905 in Sachen Studer-Schläpfer.

Betreibung auf Sicherstellung. Inkompetenz der Aufsichtsbehörden zum Entscheide darüber, ob eine vom Schuldner anerbote Sicherstellung genügend sei. Ausschluss der analogen Anwendung des Art. 12 SchKG auf diesen Fall.

I. Gegen den Rekurrenten Studer hat Karl Schläpfer-Baumann beim Betreibungsamt Horgen für einen Betrag von 11,344 Fr. Betreibung auf Sicherheitsleistung angehoben. Nach Inkrafttreten des Zahlungsbefehles anerbote der Betriebene dem Amte, die verlangte Sicherheit durch Übergabe einer Solidarbürgschaftserklärung von drei Einwohnern der Stadt Aarau zu leisten. Der betreibende Gläubiger, vom Amte hierüber angefragt, erklärte, die angebotene Sicherheit, weil ungenügend, nicht annehmen zu wollen, worauf das Amt nach gestelltem Begehren am 16. März 1905 in der fraglichen Betreibung die Konkursandrohung erließ.

Hierüber beschwerte sich Studer, indem er geltend machte: Durch die Übergabe der fraglichen Bürgschaftserklärungen an das Amt habe er geleistet, was der Gläubiger von ihm verlangt habe und wozu er vertraglich verpflichtet sei, und könne daher seinerseits verlangen, daß das Betreibungsamt für die erhaltene Sicherheitsleistung quittiere und die Betreibung abstelle. Wie der Betriebene in der gewöhnlichen Betreibung gemäß Art. 12 SchKG mit schuldtilgender Wirkung an das Betreibungsamt bezahlen könne, so könne er in der Betreibung auf Sicherheitsleistung die Sicherheit dem Amte übergeben, und habe dieses in erster Linie darüber zu entscheiden, ob der Schuldner erfüllt habe oder nicht. Statt dessen sei hier vom Betreibungsbeamten auf die Meinung des betreibenden Gläubigers abgestellt worden. Dabei scheine der Beamte selbst die anerbote Sicherheit für vollkommen genügend zu halten. Wäre übrigens letzteres nicht der Fall, so hätten die Aufsichtsbehörden sie als genügend zu erklären und gestützt hierauf die erlassene Konkursandrohung aufzuheben.

II. Beide kantonalen Instanzen sind zur Abweisung der Be-

schwerde gelangt, von der Erwägung aus, daß über die Streitfrage, ob die angebotene Sicherheit genügend sei oder nicht, der Richter zu befinden habe und deshalb das Betreibungsamt die angebehrte Fortsetzung der Betreibung nicht habe ablehnen dürfen.

Den am 8. Juni 1905 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde hat Studer-Schläpfer mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen. Er beantragt, die fragliche Konkursandrohung zu kassieren und das Betreibungsamt Horgen anzuweisen, die Betreibung aufzuheben, weil dieselbe durch die erfolgte Sicherheitsleistung „erfüllt“ sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Streitig zwischen den Beschwerdeparteien ist, ob die vom Beschwerdeführer bzw. heutigen Rekurrenten dem Betreibungsamte angebotene Sicherheit (— durch Stellung von drei Solidarbürgen —) genügend sei, d. h. ob durch deren Dargabe der Beschwerdeführer seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung richtig und vollständig erfülle. Diese Frage ist eine rein zivilrechtliche; es fragt sich nämlich, welches nach den einschlägigen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen der Inhalt der dem Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner obliegenden (nunmehr betreibungsweise geltend gemachten) obligatorischen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sei. Zur Entscheidung hierüber können aber — der Natur ihrer Funktionen nach — nicht die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörden), sondern nur die richterlichen Behörden zuständig sein. Nachdem einmal — wie hier der Fall — ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt, hat das Betreibungsamt, so lange nicht der betreibende Gläubiger die vom Schuldner anbotene Sicherheit als genügend anerkennt und damit auf die Betreibung verzichtet, die letztere fortzusetzen, zu deren Weiterführung durch Konkursandrohung hier im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen unbestrittenenmaßen gegeben sind. Sache des Betriebenen ist es, bei der zuständigen richterlichen Instanz (vergl. Art. 85 und 172 Ziff. 3 SchKG) die Einstellung der Betreibung zu bewirken, wenn er glaubt, in richtiger Weise erfüllt bzw. Erfüllung anboten zu haben. Zu Unrecht endlich beruft sich der Rekurrent darauf, daß nach Art. 12 des Gesetzes

das Betreibungsamt bzw. die Aufsichtsbehörden darüber zu befinden haben, ob eine vom Betriebenen geleistete Zahlung genügend sei oder nicht. Dieser Fall kann zu keinen rechtlichen Schwierigkeiten (bezüglich des Inhaltes der geschuldeten Leistung etc.) Anlaß geben, wie der vorliegende. Eine analoge Anwendung des Art. 12 auf den letztern Fall, was die Kompetenzfrage anbetrifft, erscheint deshalb nicht als zulässig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

85. Entscheid vom 15. Juli 1905 in Sachen Weber-Stierlin.

Beschwerde gegen den Vollzug eines Arrestes; Kompetenz der Aufsichtsbehörden, Art. 17—19 SchKG. — Arrestort für die Verarrestierung von Forderungen.

I. Am 31. Mai 1905 erwirkte Witwe Berger-Salathe von der Arrestbehörde bzw. dem Betreibungsamt Baselstadt gegen den in Zürich wohnhaften Rekurrenten Weber-Stierlin einen Arrest auf ein (von der Arrestnehmerin behauptetes) Guthaben des Arrestschuldners an den in Basel wohnhaften Buchdrucker Fröse. Der Rekurrent führte hiegegen Beschwerde mit der Begründung, die beschlagnahmte Forderung befinde sich nicht in Basel, dem Wohnsitz des Drittschuldners, sondern in Zürich, dem Wohnsitz des Gläubigers und habe deshalb von dem Betreibungsamte Baselstadt, weil örtlich unzuständig, nicht verarrestiert werden können.

II. Unterm 27. Juni 1905 lehnte die kantonale Aufsichtsbehörde wegen Inkompetenz das Eintreten auf die Beschwerde von folgenden Gesichtspunkten aus ab: Sofern sich der Rekurrent gegen die Arrestbewilligung durch den Richter wende, brauche die Aufsichtsbehörde nach Art. 279 SchKG nicht auf die Beschwerde einzutreten. Diese unterliege aber auch dann nicht ihrer Beurteilung, wenn sie gegen den Arrestvollzug durch das Betreibungs-